

## Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	12.657.700,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	12.702.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	255.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	12.774.700,00 €
Auszahlungen auf	13.538.000,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.568.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.234.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.206.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.806.900,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	496.700,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer  |                  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>350 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>420 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>350 v. H.</b> |

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der periodenfremde Erträge oder Aufwendungen gebucht werden, wird auf **1.000,00 €** festgesetzt.

Schorfheide, 12.12.2013



---

Uwe Schoknecht  
Bürgermeister

